

**Geschäftsordnung  
des Elternbeirats  
des Einstein-Gymnasiums Kehl  
vom 15.06.2010**

Auf Grund des § 57 Abs. 4 S. 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchulG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) in der Fassung vom 28.09.2001, gibt sich der Elternbeirat des Einstein-Gymnasiums in 77694 Kehl folgende Geschäftsordnung:

**1. Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 1  
Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchulG sowie die §§ 24 bis 29 EBeiratsVO, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter\* in der Schulkonferenz § 47 Abs. 10 SchulG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

**§ 2  
Mitglieder**

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Eltern der Jahrgangsstufen wählen in den Elternbeirat jeweils so viele Vertreter, wie in ihrer letzten, der Jahrgangsstufe vorangegangenen Klasse Klassenelternvertreter und Stellvertreter zu wählen waren. Die so gewählten Elternvertreter und Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule (§ 57 Abs. 3 SchulG, §§ 22, 25 EBeiratsVO).

**§ 3  
Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchulG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchulG (Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln) auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats und deren Arbeitsgruppen Anwendung findet.

---

\* Im Folgenden ist aus Vereinfachungsgründen mit der jeweils maskulinen auch die feminine Schreibweise entsprechend gemeint.

**2. Abschnitt**  
**Wahl der Funktionsinhaber**

**§ 4**

**Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 S. 1 SchulG, § 26 EBeiratsVO).
- (2) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (gemäß § 57 Abs. 3, 4 SchulG und §§ 25, 26 EBeiratsVO).
- (3) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in (2) genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 EBeiratsVO genannten Personen.  
Wählbar sind damit nicht:
  1. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes
  2. Ehegatten der Lehrer der Schule
  3. Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten
- (4) Eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig, insofern der jeweils Betroffene hierzu vorab dem (geschäftsführenden) Vorsitzenden oder dessen (geschäftsführenden) Stellvertreter seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (5) a) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25 EBeiratsVO), spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber erfolgt.  
b) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 S. 2 EBeiratsVO) zulässig. Dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

**§ 5**

**Weitere Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und weiterer Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und weitere Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

**§ 6**

**Vorbereitung der Wahl**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 EBeiratsVO dem (geschäftsführenden) Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem (geschäftsführenden) Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der (geschäftsführende) Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

## § 7 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Wahlfähigkeit ist zu Anfang der Sitzung vom (geschäftsführenden) Vorsitzenden oder seinem (geschäftsführenden) Stellvertreter zur Niederschrift festzustellen.

Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 8 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist grundsätzlich, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandierte der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt vor Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 7) nochmals fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. einen Gewählten unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben; ist der Gewählte nicht anwesend, hat dies unverzüglich schriftlich zu erfolgen;
  2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem (geschäftsführenden) Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch durch Erklärung zur Niederschrift geschehen, wenn die Gewählten bei der Wahl anwesend waren.

## § 9 Wahlordnung

Für die Abstimmung gilt gemäß § 26 Abs. 6 die Vorschrift des § 18 EBeiratsVO entsprechend mit folgender Maßgabe (§ 20 EBeiratsVO):

1. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder der Schulkonferenz findet geheim statt.
2. Die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber erfolgt offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Elternvertreter beschließt auf entsprechenden Antrag hin die geheime Wahl. Wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Briefwahl ist nicht zulässig.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts und Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.
5. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
7. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
8. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
9. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der selben Sitzung ein weiterer Wahlgang durchzuführen, wenn die Gewählten bei der Wahl anwesend waren. Im Übrigen ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

### **§ 10 Amtszeit**

- (1) a) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters dauert ein Schuljahr.  
Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter bis zur Wahl des neuen Elternbeirats; das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§ 26 Abs. 6, § 15 Abs. 1 und 3 EBeiratsVO entsprechend).
- b) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt § 26 Abs. 6, § 16 EBeiratsVO entsprechend:  
Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.  
Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.  
Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt (1) entsprechend.

### **3. Abschnitt Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

### **§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl soll in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gelten § 2 Schulkonferenzordnung, § 47 Abs. 9 SchulG.

**4. Abschnitt**  
**Wahlanfechtung**

**§ 12**  
**Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EBeiratsVO mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschrift des § 26 EBeiratsVO oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.  
Die Wahl kann jedoch nicht schon deshalb angefochten werden, weil sie später als 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts durchgeführt wurde.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

**5. Abschnitt**  
**Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

**§ 13**  
**Aufgaben des Vorsitzenden**

Der (geschäftsführende) Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gem. § 27 Abs. 1 EbeiratsVO. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein (geschäftsführender) Stellvertreter.

**§ 14**  
**Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss den Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Elternvertreter, die Tagesordnung, die Anträge, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Namen der anwesenden Elternvertreter können auch durch Beifügung einer Anwesenheitsliste in der Anlage beigefügt werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Elternbeirats unverzüglich zuzusenden.

- (2) Die Elternvertreter sind berechtigt, die jeweilige Sitzungsniederschrift den Eltern der jeweiligen Klasse zur Kenntnisnahme zu bringen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Elternvertreter beschließt auf Antrag etwas anderes oder es besteht Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit kann auch hinsichtlich einzelner Beratungsgegenstände festgestellt werden.

### **§ 15 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters oder seines Vertreters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall, sein ständiger Vertreter, teilnehmen (§ 27 Abs. 2 der EBeiratsVO).
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen (§ 27 Abs. 3 EBeiratsVO).
- (6) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 1/5 der Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter
 unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

### **§ 16 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 7 entsprechend.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung findet geheim statt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Elternvertreter beschließt auf entsprechenden Antrag hin die offene Abstimmung.
- (5) Der (geschäftsführende) Vorsitzende kann auch im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 17 Ausschüsse**

- (1) Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der jeweilige Ausschuss besteht aus dem (geschäftsführenden) Vorsitzenden oder seinem (geschäftsführenden) Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats. Der (geschäftsführende) Vorsitzende und dessen (geschäftsführender) Stellvertreter können diese Funktion jeweils einem anderen Mitglied des Elternbeirats übertragen. Die Einsetzung der Ausschüsse bedarf der Beschlussform des Elternbeirats. Für die Ausschüsse selbst gelten §§ 13, 15 III bis VI und 16 II entsprechend.
- (2) Der jeweilige Ausschuss ist berechtigt, seinerseits Arbeitsgruppen zu bilden, an denen auch die Elternschaft im Übrigen beteiligt werden kann.
- (3) Die Arbeitsgruppen bereiten die Arbeit der Ausschüsse und die Ausschüsse die Arbeit des Elternbeirats vor, welchem allein die endgültige Beschlussfassung zukommt.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen erstatten Bericht über ihre Arbeit in der jeweils nachfolgenden Elternbeiratssitzung. Hierzu erhält auch die bereits bestehende Schulentwicklungsgruppe Eltern Gelegenheit.

## **§ 18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Wahl- und Geschäftsordnung gilt folgendes:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Änderung bedarf der Schriftform, wobei es ausreichend ist, wenn die Änderung in der Niederschrift der Sitzung, in der sie beschlossen wurde, festgehalten wird. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf diese.

### **6. Abschnitt Beitragserhebung, Kassenführung**

## **§ 19 Unkostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

## **§ 20 Elternbeiratskasse**

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

<p style="text-align: center;"><b>7. Abschnitt</b> <b>Gültigkeit und In-Kraft-Treten</b></p>
--

**§ 21**  
**Gültigkeit**

Sollte einer der vorstehenden Regelungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht.

Anstelle dieser ungültigen Regelung tritt dann die gesetzliche in der jeweils geltenden Fassung des Schulgesetzes bzw. der Elternbeiratsverordnung.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine evtl. bislang bestehende Geschäftsordnung außer Kraft.

Ort/Datum: .....

.....  
Der Vorsitzende des Elternbeirats

.....  
Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

.....  
Der Schriftführer